

Talleur, Marcia

Von: stefan.mueller@ib-sh.de
Gesendet: Freitag, 9. Oktober 2015 16:01
Betreff: Bundesprogramm "Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
Anlagen: 2015-10-05 Projektauftrag BMUB.pdf; 2015-10-06 Projektskizze Bundesprogramm.pdf

*Kopie f. Gemeinde Sörenberg
et. Lm - 19/10/15*

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Projektauftrag für das Bundesprogramm "Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" ist in dieser Woche erfolgt. Anträge sind ab dem 15.10.2015 über die Internet Plattform easy-online zu stellen. Bis zum 28.10.2015 muss dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig Holstein (Ref. IV 25, Frau

Kling) formlos angezeigt werden, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist. Der eigentliche Antrag muss bis spätestens bis zum 13.11.2015 elektronisch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gestellt werden. Näheres erfahren Sie im beigefügten Projektauftrag.

(See attached file: 2015-10-05 Projektauftrag BMUB.pdf)(See attached file: 2015-10-06 Projektskizze Bundesprogramm.pdf)

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter
http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Aufrufe/Ablage_Meldungen/KM_Aufruf_ZIP.html?nn=407072

Wenn Sie noch weitere Informationen benötigen, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Müller
Stv. Leiter
Kommunal- und Infrastrukturfinanzierungen Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) Fleethörn 29 - 31
24103 Kiel
Tel. (0431) 9905-3263, Fax (0431) 9905-63263
e-mail: stefan.mueller@ib-sh.de
www.ib-sh.de/kommunen

Gemeinsam Gutes tun in Schleswig-Holstein!

Die IB.SH-Spendenplattform WIR BEWEGEN.SH bringt Menschen mit gemeinnützigen Ideen und Spender zusammen. Entdecken auch Sie spannende Projekte in Ihrer Nähe unter <http://www.wir-bewegen.sh> IB.SH ? Ihre Förderbank

Wenn Sie in Schleswig-Holstein etwas bewegen wollen, ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) Ihr kompetenter Ansprechpartner. Die IB.SH berät, fördert und finanziert Unternehmen, Privatpersonen und Kommunen. Als zentrales Förderinstitut des Landes setzt sich die IB.SH für Wachstum, Fortschritt und dauerhaft gute Lebensbedingungen in Schleswig-Holstein ein. Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein eingetragen Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Erk Westermann-Lammers (Vorsitzender), Dr. Michael Adamska Postfach 1128, 24100 Kiel, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, Tel. 0431 9905-0, Fax 0431 9905-3383

E-Mail: info@ib-sh.de, Internet: <http://www.ib-sh.de> E-Mails unterliegen aufgrund der elektronischen Übermittlung einem relativ hohen Risiko der Verfälschung bzw. können leicht auch unter fremden Namen erstellt werden. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt, und es ist deshalb die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewährleistet. Von der Übermittlung sensibler Daten sollten Sie daher absehen. Die IB.SH

wird Erklärungen in ihren oder an sie gerichteten E-Mails keine rechtliche Verbindlichkeit beimessen, falls nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Projektaufruf 2016

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms hat der Bund Mittel zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur) in Höhe von 140 Mio. Euro veranschlagt.

100 Mio. Euro dieses Investitionsprogrammes stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer, auch überregionaler Bedeutung, und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Das Programm wird im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms einmalig durchgeführt, eine Fortsetzung ist nicht vorgesehen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **13. November 2015** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Projekte zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur sind größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie ggfs. überregionaler Wirkung. Die Projekte haben eine besondere Wirkung für die soziale Integration vor Ort und/oder tragen in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadtteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baupolitischen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen

Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Förderfähig sind investive und investitionsvorbereitende Projekte:

- **Sportstätten** (z.B. öffentlich genutzte Sportplätze nebst baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, von Vereinen genutzte kommunale Sportstätten, öffentlich genutzte Schwimmhallen) sowie
- **Jugend- und Kultureinrichtungen** (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, die explizit einen Baustein im Rahmen der integrierten sozialen Quartiersentwicklung darstellen [Öffnung zum Quartier], Jugendhäuser, Laienspielhäuser).

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch komplexe städtebauliche Maßnahmen unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen.

Die Förderprojekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt (z.B. Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, sozial Schwächeren, Barrierefreiheit/-armut etc.) im Quartier bzw. der Kommune verbunden sein, und deshalb für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit zugänglich sein und/oder besondere Maßnahmen für den Klimaschutz (Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstosses) beinhalten.

Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2016 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2018 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Für die Antragstellung ist die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses notwendig. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplanten Maßnahmen besteht.

Der Antrag ist mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates über den Erhebungsbogen in easy-online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) dem BBSR bis zum

13. November 2015

zuzuleiten und als unterzeichneter Ausdruck an das BBSR und dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort (zur städtebaulichen Stellungnahme) zuzusenden (Poststempel 16. November 2015). Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann erforderlichenfalls bis zum 4. Dezember 2015 (Poststempel) nachgereicht werden.

Der Erhebungsbogen in easy-online ist ab dem 15. Oktober 2015 aufrufbar. Beim Projektaufruf im Internet (www.bbsr.bund.de) finden Sie ein word-Dokument, das Inhalt und Struktur des online-Erhebungsbogens bereits vorab wiedergibt.

Dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort ist bis zum 28. Oktober 2015 formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Die zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahmen zu den Projektanträgen senden die Länder gesammelt an das BBSR bis zum 4. Dezember 2015 (Poststempel).

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Mio. Euro liegen.

3.1. Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

D.h. Projektsumme
mind. 2,22 Mio
bis 1,11 Mio wenn
Haushaltsnotlage

Eine Haushaltsnotlage ist durch das Land zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2. Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3. Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-GK anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss nach der Auswahl durch das BBSR mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4. Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Auswahl der Projekte

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat das BBSR für die fachliche Bewertung und Auswahl der zu fördernden Projekte beauftragt.

Für die Auswahl der Projekte sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere bzw. überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zur sozialen Integration im Quartier/ in der Kommune;

- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich sozialer Integration (einschließlich Barrierefreiheit/ -armut) und/ oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotential.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Projektantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <http://www.bmub.bund.de/P3288/>. Für die baufachliche Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber der Bundesbauverwaltung in den Ländern.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach den Verfahrensregeln zur ZBau zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

bis 28. Oktober 2015: formlose Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium

13. November 2015, 24 Uhr: Fristende zur Einreichung der Projektanträge über easy-online. Zudem ist der Projektantrag in Papierform unterschrieben und zusammen mit den weiteren Anlagen an folgende zwei Adressen zu senden (Poststempel 16. November 2015):

1. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Ref. I 4, Städtebauförderung, soziale Stadtentwicklung
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

und

2. Für Städtebauförderung zuständiges Landesministerium

Die Übersendung an BBSR oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.

4. Dezember 2015 (Poststempel): Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR.

16. November – 22. Dezember: Sichtung und Vorbewertung der Förderanträge durch das BBSR, Förderempfehlung an BMUB.

4. Dezember 2015 (Poststempel): Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)

Januar/ Februar 2016: BMUB Förderentscheidung; Information der Kommunen, dass sie für die Förderung ausgewählt wurden.

Januar/ Februar 2016 – April 2016: Durchführung der Koordinierungsgespräche, Qualifizierung der Zuwendungsanträge / ggf. baufachliche Prüfung nach RZBau (ca. 6 Wochen) / Eingang der Zuwendungsanträge.

bis Mai 2016: Erlass Zuwendungsbescheide.

<Ort>, den xx.xx.2015

Projektskizze für das Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen

Kommune: <Name>
<Straße, Hausnummer>
<PLZ Ort>

Ausführende Stelle in der Kommune: <Name>
<Untergliederung>
<Straße, Hausnummer>
<PLZ Ort>

Planzeitraum: <von – bis>

Projektname: <Name>

Projektleitung: Herr/Frau <Vorname Name>
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Für die Städtebauförderung zuständiges Ministerium im Bundesland: <Name>
<Untergliederung>
<Straße, Hausnummer>
<PLZ Ort>

Wichtige Angaben (zum Ankreuzen):

- Mit dem Vorhaben ist noch nicht begonnen worden
- Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt
- Projekt wird ausschließlich aus dem Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen gefördert
- Projekt ist ein Bauabschnitt eines Großprojektes, der ausschließlich aus dem Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen gefördert wird

Ort und Datum

Name / Unterschrift

SKI Vorhabenbeteiligte

Kommune:

<Name>
<Straße, Hausnummer>
<PLZ>
Ort
Bundesland
Telefon
Fax
E-Mail

Ausführende Stelle in der Kommune:

<Name>
<Untergliederung>
<Straße, Hausnummer>
<PLZ>
Ort
Telefon
Fax
E-Mail

1.Kontaktperson (zeichnungsberechtigt)

Herr/Frau <Vorname Name>
Funktion
Telefon
Fax
E-Mail

2.Kontaktperson

Herr/Frau <Vorname Name>
Funktion
Telefon.
Fax
E-Mail

Weitere Kontaktperson

Herr/Frau <Vorname Name>
Telefon.
Fax
E-Mail

SKI Vorhabenbezogene Daten

Akronym des Projekts: <Stadt> <Bundesland>

Projektname: <Name>

1.	Beschreibung des Projektes (max. 2500 Zeichen incl. Leerzeichen) (Insbesondere Art des Projekts, allgemeine Zwecke und Ziele, Abgrenzbarkeit des Projekts)

2.	Begründung für das Projekt incl. seiner städtebaulichen Einbindung bzw. dem Quartiersbezug (max. 2500 Zeichen incl. Leerzeichen) (Beschreibung des derzeitigen und des mittel- bis langfristigen Bedarfs (quantitativ und qualitativ). Ist der Bedarf in den jeweiligen Fachplanungen bzw. im integrierten Stadtentwicklungskonzept bereits zuvor identifiziert worden. Wenn nein, wie soll die städtebauliche Einbindung gesichert werden?)

3.	Projektziele und Maßnahmen (max. 2500 Zeichen incl. Leerzeichen) (Insbesondere die besonderen sozial-integrativen Ziele, energetische Zielsetzungen der Sanierung.)

4.	Projektbeteiligte und Organisationsstruktur (max. 2500 Zeichen incl. Leerzeichen) (bereits absehbare bzw. bestehende Subaufträge benennen; Darstellung der absehbaren bzw. bestehenden Form der Zusammenarbeit sowie der Arbeitsverteilung untereinander)

5.	Erfüllung der Auswahlkriterien (max. 2500 Zeichen incl. Leerzeichen) (Welche und wie werden die Auswahlkriterien erfüllt?)

6.	Ablauf- und Zeitplan (für wann sind welche Maßnahmen geplant) (max. 2500 Zeichen incl. Leerzeichen) (Angaben zu Start- und Endtermin der Maßnahmen unter Beachtung der Förderlaufzeit 2016 – 2018)

Gesamtfinanzierung

(in dem Ausgaben- und Finanzierungsplan sind die Ausgaben aller Maßnahmen gemäß dem Ablauf- und Zeitplan anzugeben; Ablauf- und Zeitplan sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen in den Maßnahmen übereinstimmen; Wenn das Projekt von mehreren Kommunen gemeinsam gemacht wird, dann unter „Ausgabenplan“ und „Fördermittelbedarf“ jeweils die gesamten Beträge aufführen. Anteile der Kommunen werden unter „Finanzierungsplan bei mehreren Kommunen“ ersichtlich.)

1. Ausgabenplan

2016

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1		
2		
3		
3		
5		

2017

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1		
2		
3		
3		
5		

2018

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1		
2		
3		
3		
5		

Ausgaben für die Maßnahmen über den gesamten Zeitraum von 2016 – 2018

Maßnahme.	Bezeichnung	Betrag in EUR
1		
2		
3		
3		
5		

2. Fördermittelbedarf

Die Projektkosten liegen insgesamt bei: Euro. Bei einem Bundesförderanteil von 45 v. H. bzw. 90 v. H. besteht folgender Fördermittelbedarf:

Jahr	Bundesmittel €	Landesmittel €	Kommunale Eigenmittel / Landesmittel (bei Landes- eigentum) €	Unbeteiligte Dritte €	Gesamt- summe / Projektkos- ten €	Mittel betei- ligter Dritter €	Zusätzliche Fördermittel €
2016							
2017							
2018							
gesamt							

3. Finanzierungsplan bei Projekten mehrerer Kommunen

Kommune / Land / Dritte	Anteil €	% Gesamtkosten

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Zusätzliche Angaben und Anlagen der Projektskizze

Darstellungen des Projektes

- ☐ Max. vier zeichnerische, bildliche oder kartografische Darstellungen des Projektes, seiner Verortung in der Gesamtstadt und im Quartier (DIN A 3). Bitte beachten Sie, dass neben der Darstellung des Projektes sowie den zeichnerischen, bildlichen und kartografischen Darstellungen keine weiteren Unterlagen für die Vorprüfung Ihres Projektantrages berücksichtigt werden können. Wir bitten Sie daher von der Zusendung weiterer Materialien (Baupläne, Infotafeln, Broschüren etc.) abzusehen.

Nachweis einer Haushaltsnotlage

- ☐ Ggf. Nachweis einer Haushaltsnotlage durch die zuständige Kommunalaufsicht. (falls noch nicht vorliegend kann dieser Nachweis bis zum 4. Dezember 2015 digital per Mail und/oder schriftlich nachgereicht werden).

Eigentumsverhältnisse

Das betreffende Objekt befindet sich (bitte ankreuzen)

- ☐ im Eigentum der Kommune
☐ im Eigentum eines kommunalen Unternehmens
☐ im Eigentum des Landes
☐ im Eigentum eines privaten Dritter (auch Vereine u.ä.)

Eigentümer:

Anteil der Kommune

Die Kommune befindet sich (bitte ankreuzen)

- ☐ nicht in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil bei 55 v.H.)
☐ in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil mindestens 10 v.H.)

Bescheinigung:

- ☐ eine Bescheinigung der Kommunalaufsichtsbehörde liegt bei
☐ wird nachgereicht bis zum 4. Dezember 2015

Ratsbeschluss

Ein Ratsbeschluss über die Unterstützung des Stadt- und Gemeinderates

- ☐ liegt bei
☐ wird nachgereicht bis zum 4. Dezember 2015

Gibt es eine finanzielle Beteiligung des Landes?

Die finanzielle Beteiligung von Stadtstaaten wird als kommunaler Anteil gewertet.

finanzielle Beteiligung des Landes

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Höhe der Beteiligung:

Bescheinigung:

- ☐ liegt bei
- ☐ wird nachgereicht bis zum 4. Dezember 2015

Gibt es eine finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter (z.B. Eigentümer)?

Der finanzielle Beitrag beteiligter Dritter ist nicht Teil der Projektkosten – die Berechnung des Kommunalen-Anteils (z.B. 55 v.H.) bezieht sich also auf die Projektkosten abzüglich dieses Anteils.

finanzielle Beteiligung beteiligter Dritter

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Höhe der Beteiligung:

Bescheinigung:

- ☐ liegt bei
- ☐ wird nachgereicht bis zum 4. Dezember 2015

Gibt es eine finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter (z.B. Spenden)?

Beteiligung unbeteiligter Dritter

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Höhe der Beteiligung:

Bescheinigung:

- ☐ liegt bei
- ☐ wird nachgereicht bis zum 4. Dezember 2015

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

☐ Für den Fall einer Bewilligung wird beantragt, das Projekt unverzüglich, also noch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen zu dürfen: